

# Statement der BLN

zum Widerspruch am 03.08.2021  
in der Gemeindevertretersitzung



*Bürgerstimme mit großer Wirkung.*

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Gemeindevertreter,  
sehr geehrte Gäste,

die Bürgerliste Neuhof hat gegen die 2. Neuwahl des Gemeindevorstands Widerspruch eingelegt. Weshalb werde ich im Namen der BLN jetzt erläutern.

Wir sehen es als unsere Pflicht an, diesen einmaligen Vorgang nochmal für alle Gemeindevertreter darzustellen. Es ist schon erstaunlich, was ein einfacher Antrag auf die Erhöhung des Gemeindevorstands auf 9 Beigeordnete am 29.04. in Neuhof auslösen kann. Ein Antrag, der unserer Auffassung nach eine größtmögliche Transparenz und die gleichen Informationsvoraussetzungen sowie Beteiligung an wichtigen Entscheidungen in der Gemeinde unter allen Fraktionen herstellen sollte.

Mittlerweile sind in der Gemeindevertretung 5 Fraktionen vertreten, die einen Auftrag von den Neuhofer Bürgern bekommen haben. Um diesen Auftrag gerecht zu werden, sehen wir es als eine demokratische Notwendigkeit an, den Gemeindevorstand entsprechend dem Wahlergebnis repräsentativ zu besetzen und zu erweitern. Speziell die CDU-Fraktion hätte dadurch keinen Nachteil bei Ihrer Abstimmungsdominanz erlitten. Durch die Ablehnung hat die CDU-Fraktion einer gemeinsamen Gestaltung, mit allen anderen Fraktionen eine Absage erteilt, obwohl sie gerade dies in einer Pressemitteilung nach der Wahl vollmundig ankündigte.

Dass die Änderung der Vorstandsgröße durchaus Sinn machen kann, haben andere Kommunen im Landkreis Fulda gezeigt. Überall dort, wo insbesondere das Missverhältnis zwischen Zusammensetzung und Wahlergebnis zu groß war, wurde die Beigeordnetenzahl angepasst, nahezu aus den gleichen Gründen und sogar sehr oft aus Reihen der CDU.

# Statement der BLN

zum Widerspruch am 03.08.2021  
in der Gemeindevertretersitzung



*Bürgerstimme mit großer Wirkung.*

Zur Überraschung vieler stand an diesem Abend auch die SPD als eine der Oppositionsparteien dem Antrag negativ gegenüber und lehnte die Erweiterung des Vorstandes ab. Die wahren Gründe blieben unausgesprochen.

Das Wahlergebnis aus der Gemeindevertretersitzung vom 29.04. ist allen bekannt, die SPD konnte durch dieses Verhalten den sicher geglaubten Sitz im Gemeindevorstand nicht erlangen.

Das für viele überraschende Ergebnis dieser konstituierenden Sitzung: Statt alle 5 Fraktionen waren nur noch 2 Fraktionen im Vorstand vertreten. Das völlige Gegenteil was wir, die Bürgerliste erreichen wollten!

Das die SPD mit dem Ergebnis nicht einverstanden war, zeigte sich zum Abschluss der Sitzung. Frau Hartung bemängelte, dass die eingereichten Wahlvorschläge zum Gemeindevorstand nicht vorgelesen wurden und fragte inwiefern das Wahlverfahren gedeckt sei. Herr Stolz erklärte, den Sachverhalt prüfen zu lassen.

Die Gemeindeverwaltung hat auch sehr zügig den Sachverhalt prüfen lassen. Alle Fraktionsvorsitzenden haben folgende E-Mail von Herrn Ulrich Möller bekommen:

**Ich zitiere:**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*aufgrund der Anfrage der SPD-Fraktion wurde das Wahlverfahren rechtlich überprüft.*

*Zentrale Vorschrift für durchzuführende Wahlen ist § 55 HGO. Gemäß § 55 (4) HGO finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) sinngemäß Anwendung.*

# Statement der BLN

zum Widerspruch am 03.08.2021  
in der Gemeindevertretersitzung



*Weder die HGO noch das KWG kennen bei Verhältniswahlen das Bekanntgeben der Namen der Kandidaten der Wahlvorschläge. Es werden auch keine Personen, sondern Listen gewählt. Auf den Stimmzettel waren die Träger der Wahlvorschläge (CDU, BLN, SPD) verzeichnet. Vor der Durchführung der Wahl wurden auch keine diesbezüglichen Anfragen aus der Mitte des Parlaments an den Wahlleiter (Vorsitzender der Gemeindevertretung) gestellt. Somit liegen keine Fehler bei der Durchführung der Wahl der Beigeordneten vor.*

*Diese Rechtsauffassung wird auch vom HSGB, Frau Adrian und der Kommunalaufsicht, Herr Huder vertreten.*

## **Zitat Ende.**

Trotz dieser klaren Aussage zur Rechtmäßigkeit der Vorstandwahl hat die SPD Fraktion einen Widerspruch eingelegt. Das ist durchaus zulässig, aber rechtlich unbegründet.

Auf der Gemeindevertretersitzung am 24.06. wurde der Widerspruch behandelt. Mit einem gut vorbereiteten Vortrag hat es Frau Hartung geschafft, dass alle Gemeindevertreter, außer die der Bürgerliste, dem Widerspruch zustimmten, obwohl in Ihren Ausführungen keinerlei rechtlichen Gründe für eine Anfechtung der Wahl genannt werden konnten. Letztendlich war es ein politisch motiviertes Statement der SPD-Fraktion.

Weshalb die CDU-Fraktion dem Widerspruch folgte, begründete Fraktionsvorsitzende Michael Vogel sinngemäß wie folgt: „Wir wollen die Wahl wiederholen, weil es Zweifel gebe, dass die Wahl wegen der nicht gegebenen Transparenz möglicherweise nicht in Ordnung sein könnte. Wir wollen maximale Transparenz. Wir wollen mit der Neuwahl einem möglichen Rechtsstreit vorbeugen und alle Zweifel damit beseitigen.“

Das, lieber Michael, sind keine Rechtsverstöße, die eine rechtmäßige Wahl aufhebbar machen. Warum diese Aussage rechtlich völliger Unsinn ist, erkläre ich gleich.

# Statement der BLN

zum Widerspruch am 03.08.2021  
in der Gemeindevertretersitzung



*Bürgerstimme mit großer Wirkung.*

**Fakt ist:** Die Gemeindevorstandswahl vom 29.04. wurde politisch motiviert für ungültig erklärt. Trotz unseres Einwandes, man sollte erst später neu wählen, wurde noch am Abend durch eine Neuwahl ein neuer Gemeindevorstand gewählt. Der Ausgang ist bekannt, die Auswirkungen für uns, aber auch für die Gemeinde schwerwiegend.

Bevor ich mit meinen Ausführungen weiterfahre, möchte ich unbedingt klarstellen: Die BLN kann damit leben, dass wir nach der 2. Wahl durch ein anderes Abstimmungsergebnis den 2. Sitz abgeben müssen. Dennoch können und werden wir den gesamten Vorgang, der aus unserer Sicht rechtlich fragwürdig ist, nicht einfach unter den Tisch fallen lassen.

## Wir möchten geklärt haben:

Wenn die 1. Wahl rechtmäßig war, bzw. es keine Fehler in der Durchführung gab - welche von Kommunalaufsicht und HSGB auch so bewertet wurde - wieso ist es möglich, diese von der Gemeindevertretung für ungültig zu erklären?

Aus diesem Grund haben wir in der Fraktion entschieden, einen Rechtsanwalt mit der Prüfung zu beauftragen. Die Ergebnisse unserer Rechtsberatung möchten wir diesem Hause natürlich nicht vorenthalten:

**War der Widerspruch der SPD rechtmäßig und war die 1. Vorstandswahl rechtswidrig?**

*Ich zitiere den von der BLN beauftragten Rechtsanwalt Herr Naumann von der Kanzlei Bohl & Coll. aus Würzburg mit Zweigstelle Fulda*

Bei der Entscheidung über einen Widerspruch ist grundsätzlich anhand von rechtlichen Gegebenheiten zu entscheiden. Es muss geprüft werden, ob der Widerspruch zulässig ist, d. h. ob er insbesondere fristgerecht eingelegt wurde und der Widerspruchsführer bzw. die Widerspruchsführerin auch widerspruchsbefugt sind. Ist der Widerspruch zulässig, so muss dessen Begründetheit geprüft werden. Grundsätzlich ist ein Widerspruch begründet, wenn die angefochtene Entscheidung rechtswidrig ist und den Widerspruchsführer/die Widerspruchsführerin in seinen/ihren Rechten verletzt.

# Statement der BLN

zum Widerspruch am 03.08.2021  
in der Gemeindevertretersitzung



Im hier vorliegenden Fall wäre ein Widerspruch gegen die Wahl des Gemeindevorstands begründet, wenn die ursprüngliche Wahl rechtswidrig wäre und dadurch der bzw. die Widerspruchsführer in eigenen Rechten verletzt wären. Nach unserer Rechtsauffassung sind hinsichtlich des eingelegten Widerspruchs der SPD-Fraktion gegen die Wahl des Gemeindevorstands vom 29.04.2021 unter Berücksichtigung des von Ihnen geschilderten Sachverhaltes (kein Vorlesen oder Bekanntgabe der Namen auf den Wahlscheinen zum Gemeindevorstand) für uns keine konkreten Rechtsverstöße ersichtlich. Ausgehend von Ihren Schilderungen des Sachverhaltes war der Widerspruch der SPD-Fraktion gegen die Wahl des Gemeindevorstands vom 29.04.2021 zwar zulässig, aber unbegründet. Die von der SPD angeführten Gründe führen nach unserer Rechtsauffassung nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Wahl. Nach unserer Rechtsauffassung hätte die Gemeindevertretung den Widerspruch der SPD-Fraktion deshalb mit Widerspruchsbescheid als unbegründet zurückweisen müssen.

Die Gemeindevertretung hat dem Widerspruch der SPD abgeholfen (sie hat sich also den Argumenten der SPD-Fraktion – fälschlicherweise – angeschlossen und den Widerspruch als begründet angesehen) und hat die Wahl des Gemeindevorstandes für rechtswidrig erklärt und deshalb – insoweit konsequent – auch das ursprüngliche Wahlergebnis aufgehoben. Diese Entscheidung der Gemeindevertretung halten wir für rechtlich unzutreffend, also rechtswidrig. Gleichwohl wurde sie – in rechtswidriger Weise – getroffen.

Wie man diesen Vorgang entnehmen kann, wurde damit die nach unserer Rechtsauffassung **die rechtmäßig erfolgte Wahl des Gemeindevorstandes** durch eine falsche Entscheidung der Gemeindevertretung aufgehoben. Die Gemeindevertretung kann die Wahl des Gemeindevorstandes aufheben, obwohl diese Aufhebung rechtswidrig war. Allerdings war dieses Handeln rechtswidrig. Hätte sich die Gemeindevertretung rechtmäßig verhalten, hätte sie die Wahl des Gemeindevorstandes nicht aufheben dürfen.

# Statement der BLN

zum Widerspruch am 03.08.2021  
in der Gemeindevertretersitzung



Problematisch an dem Vorgang ist, dass durch die anschließende Neuwahl des Gemeindevorstandes nach der rechtswidrigen Aufhebung der ursprünglichen Wahl des Gemeindevorstandes nunmehr eine neue Wahl stattgefunden hat (nämlich am 24.06.2021), die wiederum ebenfalls rechtmäßig ist. Dass bei der erneuten Wahl des Gemeindevorstandes ein anderes Abstimmungsverhalten der Wahlberechtigten eingetreten ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Entscheidend ist allein, dass die wiederholte Wahl des Gemeindevorstandes keine Rechtsfehler aufweist.

Gleichwohl ist es möglich, die Rechtswidrigkeit hinsichtlich der Abhilfe des Widerspruchs der SPD-Fraktion über die ursprüngliche Wahl des Gemeindevorstandes am 29.04.2021 feststellen zu lassen. Dies ist aber im Ergebnis bereits geschehen, weil der Hauptsamtleiter der Gemeinde Neuhof, Herr Möller, mit E-Mail vom 03.05.2021 bereits hinreichend deutlich, um nicht zu sagen: unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass keine Fehler bei der Durchführung der Wahl der Beigeordneten vorlagen. Weshalb die Gemeindevertretung in Kenntnis dieser Rechtsauffassung des Herrn Möller in seiner E-Mail vom 03.05.2021, die offenbar auch mit der Kommunalaufsicht abgestimmt war, dem Widerspruch der SPD-Fraktion dennoch abgeholfen hat und sich damit im Ergebnis über die Rechtsauffassung des Herrn Möller bzw. der Kommunalaufsicht hinweggesetzt hat, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

*Im vorliegenden Fall hätte der Bürgermeister die rechtswidrige Abhilfeentscheidung über den Widerspruch der SPD-Fraktion erkennen müssen, denn auch ihm war die E-Mail des Herrn Möller vom 03.05.2021 bekannt. Deshalb wäre es die Pflicht des Bürgermeisters gewesen, der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Abhilfeentscheidung des Widerspruchs der SPD nach § 63 Abs. 1 S. 1 HGO zu widersprechen. Dies hat er jedoch unterlassen. Damit hat der Bürgermeister nicht nur politisch fragwürdig agiert, sondern als Kommunalwahlbeamter auch pflichtwidrig gehandelt. Zitat Ende*

**Kurz zusammengefasst: Die 1. Vorstandswahl war rechtmäßig, der Widerspruch der SPD war unbegründet und das Abstimmungsverhalten von den Gemeindevertretern war rechtswidrig.**

## Statement der BLN

zum Widerspruch am 03.08.2021  
in der Gemeindevertretersitzung



*Bürgerstimme mit großer Wirkung.*

Nun zu unserem eingelegten Widerspruch zur 2. Vorstandswahl. Wir wollten geprüft haben, ob eine Wahl rechtmäßig ist, wenn auf Wahlvorschlägen die vorgeschlagenen Personen nicht alle unterschrieben haben. Als wir den Widerspruch einlegten, lag unser Prüfergebnis vom Rechtsanwalt noch nicht vor.

### **Mittlerweile schon, ich zitiere Rechtsanwalt Naumann:**

Bei der Beantwortung dieser Fragestellung hilft auch die E-Mail des Herrn Möller vom 03.05.2021 weiter. Danach werden bei Verhältniswahlen grundsätzlich **keine namentlich genannten Personen, sondern Listen gewählt**. Der Umstand, dass bei einer Listenwahl auch sämtliche namentlich genannten Mitglieder der jeweiligen Fraktion aufgeführt sind, ist nach unserer Rechtsauffassung in rechtlicher Hinsicht unschädlich. Eine Wahl von Personen, die grundsätzlich wählbar sind, aber nicht im Vorhinein durch Unterschrift das Einverständnis zur Wahl signalisiert haben, ist nach unserer Rechtsauffassung zulässig. Ein Grund für eine erfolgreiche Anfechtung der Wahl liegt deshalb nach unserer Rechtsauffassung insoweit nicht vor. **Zitat Ende**

Das Ergebnis ist eindeutig: **Eine Verhältniswahl ist keine Personenwahl, somit ist es rechtlich irrelevant, ob die Personen allen bekannt sein müssen. Sie müssen nicht mal ihr Einverständnis erklärt haben.**

Leider hat der 1. Vorsitzende der Gemeindevertretung den Widerspruch der SPD anscheinend ohne Prüfung der Begründetheit auf eine rechtliche Anfechtung zugelassen.

Der Widerspruch hätte demnach bereits im Vorfeld abgewiesen werden müssen. Hiergegen hätte die SPD dann die Möglichkeit gehabt, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu klagen.

Auch nach den Ausführungen von Frau Hartung lag keine Begründung vor, weshalb die Wahl rechtswidrig gewesen sein sollte. Trotzdem haben alle Gemeindevertreter (außer BLN) in rechtswidriger Weise den rechtswidrigen Widerspruch stattgegeben. Hier wurden politische Entscheidungen vor rechtliche Entscheidungen gestellt!

# Statement der BLN

zum Widerspruch am 03.08.2021  
in der Gemeindevertretersitzung



Die Kommunalaufsicht und der Hessische Städte- & Gemeindebund konnten ebenfalls keine Fehler der 1. Wahl zum Gemeindevorstand feststellen. Auch die Rechtsauffassung eines Fachanwaltes in Kommunalrecht, von uns beauftragt, konnte ebenfalls keine Anfechtungsgründe feststellen.

## **Eindeutiger geht's nicht mehr...**

Leider ist das Kind wegen den sofort durchgeführten Neuwahlen in den Brunnen gefallen. Eine Heilung ist nicht mehr möglich. Die CDU und die SPD Fraktionen haben mit Ihrem Verhalten und Entscheidungen der Gemeinde geschadet und unseren Bürgermeister Herrn Stolz unnötig in Bedrängnis gebracht.

Wir sind enttäuscht und entsetzt, über diese unprofessionelle und unfaire Behandlung von rechtmäßig durchgeführten Wahlen mit der durchsichtigen Intension, solange zu wählen, bis das gewünschte Ergebnis herauskommt.

Die Fraktionen von SPD und CDU schmettern die Erhöhung der Beigeordneten ab und verhindern maximale Transparenz und Beteiligung aller Fraktionen.

Wir wundern uns sehr, über die leichtfertige und unüberlegte Abstimmung der Vertreter aus der CDU-Fraktion, die letztendlich der SPD sozusagen als Belohnung für dieses unerhörte Verhalten zu einem Sitz im Gemeindevorstand verholfen haben.

Es wurde wissentlich oder unwissentlich Recht gebeugt, nur um in der Öffentlichkeit gut dazustehen.

Zu guter Letzt zitiere ich Konrad Adenauer:

***In der Politik geht es nicht darum, Recht zu haben, sondern Recht zu behalten.*** Das haben die Gemeindevertreter Neuhofs sehr eindrucksvoll bewiesen!

Aus mehrfach erklärter Hinsicht, ist der von uns eingelegte Widerspruch nach Prüfung des Rechtsanwaltes nicht begründet. Wir ziehen der Widerspruch zurück!

Vielen Dank!